

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1890)**

Heft 29

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 6. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Pettizelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

**Exponentur conditiones, quæ verificari debent, ut
dispensationes matrimoniales impetrari et executioni
mandari valeant.**

(Konferenzarbeit. 4 bischöfliche These pro 1889.)

(Fortsetzung.)

II. Was für ein Verifikationsverfahren hat
der Auswirkung und Vollziehung einer
kirchlichen Ehe Dispense vorauszugehen?

Das canonische Recht lehrt, daß eine Dispense, die entweder durch Vorgeben unwahrer Gründe (obreptitio) oder durch Verheimlichung solcher vorhandener Thatsachen und Umstände, deren Kenntniß den Obern von Ertheilung der Dispens wahrscheinlich abgehalten hätte (subreptitio), erschlichen wurde, oder wenn it oder ohne Absicht der Sachverhalt im Bittgesuch wesentlich anders dargestellt wurde, als er in der Wirklichkeit ist, daß eine so erlangte Dispens ungiltig und nichtig ist. Um dem zuvorzukommen, müssen die persönlichen Verhältnisse der Nupturienten und die von ihnen für die Dispensation vorgebrachten Gründe auf ihre Wahrheit und Richtigkeit geprüft oder mit andern Worten verifizirt werden. Neben dem ist durch Untersuchung festzustellen, ob alle in einem gegebenen Fall sich vorfindenden Hindernisse erkannt und in ihrer eigenen Art namhaft gemacht wurden. Diese genaue Angabe der Hindernisse und der Dispensgründe und deren Verifikation ist nicht eine reine Formsache, so denn ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit der Dispens, weil nur auf diesem Wege den kirchlichen Obern eine moralische Gewißheit über den wahren Thatbestand verschafft werden kann und die ausgestellte Dispens selber, wie bemerkt, nur geltend ist unter der Bedingung, daß die Verhältnisse des Nupturienten objectiv so sind, wie sie im Gesuche dargelegt wurden. Papst Benedikt XIV. stellte in der Constitution «Ad apostolicæ servitutis» vom 25. Februar 1742 als Grundsatz auf: Expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet. Der Grund davon ist leicht erkennbar. Denn die Nupturienten nehmen es im Allgemeinen mit den Ehehindernissen und mit der Begründung ihres Dispensantrags nicht gar schwer und wenn die Glieder des Stammbaumes mit einer ältern, mit den betreffenden Familien näher bekannten Person in der Gemeinde durchgesprochen werden, so können nicht selten neue Verwandtschaftsverhältnisse entdeckt werden, die, wenn sie verborgen geblieben, Dispens und Ehe ungiltig gemacht hätten.

Es ist also in erster Linie Sache des Pfarrers, die Angaben der Petenten zu prüfen und unter Umständen richtig zu stellen und zu vervollständigen, bevor er das Dispensgesuch an die bischöfliche Behörde abgehen läßt. Denn wenn im Bittgesuche statt des zweiten der dritte und statt des dritten der vierte Grad oder Affinität statt Consanguinität angegeben wurde, so ist die hierauf erfolgte Dispens ungiltig. Wäre aber umgekehrt der zweite Grad angegeben statt des dritten, der in Wirklichkeit vorhanden ist, so ist die Dispens giltig nach dem Grundsatz: Minor gratia in majori ejusdem generis continetur. Am sichersten ist es, den Dispensgesuchen in den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft den Stammbaum beizulegen. Sind die Grade ungleich, so sind stets beide zu nennen; wenn einer den ersten Grad berührt, so ist die Dispens und Ehe ungiltig. Handelt es sich um eine gemischte Ehe und ist die Erfüllung der von der Kirche gestellten Bedingungen zugesichert, „so beglaubigt dann der Pfarrer den dießfalligen Gelöbnißakt mit Siegel und Unterschrift und sendet ihn an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, die Dispensation super disparitate confessionis erwirken zu wollen, worauf, wenn diese erfolgt ist und die üblichen Requisiten vorhanden sind, zur Abschließung der Ehe geschritten werden darf.“¹⁾

Das eigentliche Verifikationsverfahren ist aber dasjenige, welches bei wichtigen Fällen in Rom selbst erfolgt, wo der hl. Stuhl an der Hand der vom bischöflichen Ordinate dem Bittgesuche beigefügten Supplik prüft, ob die vorliegenden Gründe eine Dispens in dem fraglichen Hindernisse rechtfertigen und welches hinwiederum bei Ausstellung des päpstlichen Dispensindultes dem Ordinarius der Diözese vor Vollziehung der Dispense aufgetragen wird. Sanchez²⁾ schreibt: «Ut dispensatio valida sit, opus est, duplici tempore verificari totam causam finalem, ex qua valor pendet: scilicet tempore, quo Pontifex vel Pœnitentiarius concedit illam committens executionem Ordinario vel Confessario et tempore, quo hi exequuntur.» Das Verifikationsverfahren ist ein anderes bei den geheimen und ein anderes bei den öffentlichen Hindernissen. Bei der Dispensation von geheimen Ehehindernissen, die entweder im Vertrauen oder in der Beicht bekannt gegeben werden, handelt es sich bloß um die Sicherstellung des Seelenheils der betreffenden Petenten und weil

¹⁾ Winkler, Kirchenrecht 1878, S. 304.

²⁾ de s. matrim. sacram. L. 8. disp. 35 n. 16.

das Beichtgill gewahrt werden muß, so bleibt es bei den hier gemachten Aussagen und ein anderweitiges Zeugniß wird nicht gefordert, vorausgesetzt daß dem mit der Dispens Bevollmächtigten zufolge einer außersakramentalen Kenntniß nicht das Gegentheil bekannt ist. Ost schreibt die hl. Pönitentiarie, die in diesem Falle fungirt, die Beicht ausdrücklich vor mit den Worten: *Audita prius sacramentali confessione*. Derselbe Gerichtshof hat erklärt, daß, wenn auch der Petent ungiltig und sakrilegisch beichten sollte, die Dispens doch giltig sei, wenn nur der Beichtvater als Executor des Dispensmandats alle im apostolischen Schreiben enthaltenen Vorschriften erfüllt. Die Dispens ist aber während der Beicht zu erteilen.

Im Vorbeigehen sei hier an die in unserm Diözesan-Ritual nach dem *Casus reservati* sich findende Nota erinnert: *Ex speciali porro Episcopi licentia quilibet approbatus sacerdos absolvere potest quolibet casu reservato . . . sponso eodem vel altero die denuntiatos, ita tamen, ut sponsi habeant obligationem se postea sistendi.*¹⁾

Umständlicher ist das von der *Dataria* geforderte Verifikationsverfahren bei Dispensation von öffentlichen Ehehindernissen, wo ein wichtiges Gesetz Angeichts der kirchlichen Obern und der Gemeinde außer Kraft erklärt werden soll. Handelt es sich um sehr nahe Verwandtschaftsgrade u. dgl. wichtige Fälle, so waren früher dem Dispensreskript an den Bischof Klauseln beigelegt, wie: *Si ita tibi expedire videtur* oder *si preces veritate nili repereris* u. dgl. Die Canonisten sagen, daß die letztere Klausel zur Giltigkeit der Dispens eine förmliche und genaue Untersuchung mit (*informatio solemnis*) oder ohne (*inf. simplex*) Verhör beeidigter Zeugen zur Pflicht machte, während die andern Klauseln nur die objektive Richtigkeit der Darstellung im Dispensgesuche forderten.²⁾

„Hinsichtlich dieser Klausel, schreibt Dr. Bertram,³⁾ ist nun neuerdings eine Aenderung im Curialsystem eingetreten. Unter den *Immutationes inductae in clausulis dispensationum matrimonialium*, welche für die von der *Dataria* (im Anschluß daran auch von der *Præfectura et Cancellaria Brevium*) erfolgenden Dispensen eingeführt sind und am 28. August 1885 die Zustimmung des Papstes Leo XIII. erhielten, findet sich unter Nr. 4 die Weisung: *Clausulae si preces veritate nili repereris, substituantur hæc alia: Si vera sint exposita*. Die Giltigkeit einer Dispens hängt nicht mehr ab von dem Acte der Information als solchem, sondern nur von dem objectiven Vorhandensein der essentiellen Voraussetzungen des Reskriptes. Denn die Worte *si vera sint exposita* fügen der *de jure* in jedem Dispensbriefe enthaltenen Klausel (Wahrheit der Gründe und wesentlichen Verhältnisse) eine weitere Bedingung nicht zu. Hiedurch ist es jedoch keineswegs freigegeben, nach Belieben eine Information vorzunehmen oder zu unterlassen. Weggefallen ist nur der Charakter der Infor-

mation als eines canonischen Erfordernisses der Giltigkeit des Executionsverfahrens; die moralische Pflicht der Vornahme einer gründlichen Verifikation bleibt unverändert bestehen. Denn diese hängt nicht ab vom Wortlaute einer Klausel, sondern sie folgt von selbst aus der Verpflichtung des Executors, alles zu thun, was erforderlich ist ihm die Gewißheit zu verschaffen, daß die Dispensvollziehung und in Abhängigkeit von derselben das Ehesakrament giltig werde.“

Durch diese nachherige weitschichtige Verifikation der Angaben im Dispensgesuche wird die vor Absendung desselben durch den Pfarrer vorzunehmende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse durchaus nicht illusorisch, noch auch wird damit in den pfarramtlichen Bericht Mißtrauen gesetzt. Diese Verifikation hat vielmehr die Bedeutung und den Charakter einer amtlichen Controle, wie sie auch auf allen andern Gebieten besteht und von wohlthätiger Wirkung ist. Durch dieselbe soll dann sowohl den Rupturienten selbst als auch allen andern, die davon Kenntniß erhalten, das Gesetz der Kirche zum Bewußtsein gebracht werden und daß die Kirche die Ausnahme von dem Gesetze nicht begünstigt, sondern daß sie nur auf Gründe hin dispensirt und bei der Untersuchung des einzelnen Falles mit jener Vorsicht und jenem Ernst zu Werke geht, wie es die Heiligkeit des Sakramentes erfordert.

(Schluß folgt.)

Englische Pilger im heiligen Lande.

(Schluß)

Am Nachmittag desselben Tages brachen die Pilger auf nach St. Johann und gelangten noch am nämlichen Abend nach Bethlehem. Dort begegnete ihnen einer jener so unerquicklichen Vorfälle, wie sie leider in Bethlehem an der Tagesordnung sind: man munkelte sogleich davon, daß die Griechen einen bösen Streich vorhätten, was sich auch bewahrheitete. Denn sogleich, nachdem der erste Priester um Mitternacht in die Geburtsgrotte hinabgestiegen war, um die heilige Messe zu feiern, erschien der Mudir, das Oberhaupt von Bethlehem, ein Muselman, der für einen Backschieß immer käuflich ist, und verlangte, daß man aufhöre, zu zelebriren, indem weder der Pascha noch die Griechen wollten, daß mehr als zwei hl. Messen in der Grotte gelesen würden. Wir erklärten ihm, daß wir auf unserm Altar so viele hl. Messen lesen würden, als wir wollten, und darauf entfernte er sich. Er wandte sich nun sogleich an den Pascha von Jerusalem, der einen Offizier mit bewaffneten Soldaten herschickte. Um 9 Uhr Morgens, als eben ein Priester im Begriff war, in die Grotte zu steigen, langte er an und besetzte den Eingang. Doch die Engländer ließen sich nicht einschüchtern, und nach langem Unterhandeln las der Priester und darauf noch einer nach ihm, bis sie Alle zelebriert hatten. Nach Jerusalem zurückgekommen, erhoben sie aber beim englischen Consulate gegen die ihnen angethane Gewalt Einspruch, und das Weitere wird sich von selbst ergeben. Recht unschön aber hat

¹⁾ pag. 56.

²⁾ Schulte, *Eherecht*. 1. Theil, S. 372.

³⁾ Singer „*Theol.-prakt. Quartalschrift*“ 1890, 1. Heft, S. 44.

sich der französische Consul benommen. Er wurde nämlich acht Tage vor Ankunft des englischen Pilgerzuges er- sucht, Maßregeln zu ergreifen, damit in Bethlehem keine Schwierigkeiten entständen; er lehrte sich aber nicht im geringsten daran, obgleich er der officielle Beschützer der hl. Orte und somit aller Katholiken ist, die dort in ihren Rechten beeinträchtigt werden, welcher Nation sie auch immer angehören mögen. Nach acht-tägigem Aufenthalt in Jerusalem und Umgegend, wobei Viele noch die Gelegenheit wahrnahmen, nach dem Jordan und todtten Meer zu gehen, traten die Pilger die Reise nach Nazareth an. Es waren vier lange Tage unter Zelten. In Nazareth trafen die Engländer mit den Franzosen zusammen, und die Angehörigen der beiden Nationen lagerten neben einander am Ein- gang des Städtchens. Die Engländer machten den Franzosen den ersten Besuch, luden sie ein, bei der Pilgermesse zu singen bis zur Wandlung, ließen sie hochleben beim Gegenbesuch und sangen ihnen das gemüthliche: *And they are jolly good fellows which nobody can deny.* Nach dem Besuch von Galiläa, als wieder Alle in Nazareth vereint waren, fand Abends die Beleuchtung des Franziskanerklosters mit der Verkündigungskirche statt und darauf wurde gegen 9 Uhr in der Nacht der feierliche Segen für die beiden Pilgerkarawanen ge- halten. Man sah die beiden im Charakter so abweichenden Nationalitäten in brüderlicher Eintracht im Heiligthum zu Na- zareth versammelt, ganz in Andacht versunken. Am folgenden Morgen nahmen sowohl die Franzosen als auch die Engländer Abschied vom idyllischen Nazareth und zogen nach Kaifa und dem Carmel, wo sie der seligsten Jungfrau für ihren Schutz dankten und dann dem hl. Land Lebewohl sagten. Was einen wohl- thuenenden Eindruck machte, ist, daß die englischen Pilger ihren Zweck als Pilger streng verfolgten und nicht als Touristen er- schienen, wie es heute meistens geschieht, wo die Pilger im Sturm durch's hl. Land gejagt werden, also gar keinen reli- giösen Nutzen aus ihrer Pilgerfahrt ziehen können. Bei solchen Reisen sind dann natürlich die Kosten einer Pilgerfahrt für Viele unerschwinglich. Unter den englischen Pilgern herrschte der Geist größter Einmüthigkeit. Der leitende Ausschuß be- stimmte täglich in der Abend Sitzung die Tagesordnung für den andern Tag und Alle gaben sich damit zufrieden. Das gemein- schaftliche Gebet fand täglich drei Mal statt. Jedes Mal wurde ein Rosenkranz gebetet mit noch vielen andern Gebeten, Litaneien, Gesängen u. s. w. In allem ging der Herzog von Norfolk mit dem besten Beispiel voran; er war auf's Wohl Aller bedacht und vergaß darob sich selbst.

Kardinal Manning an Decurtins!

Der katholische Primas von Großbritannien — der von allen Parteien in England hochverehrte Kardinal Manning — sandte dieser Tage an Nationalrath Decurtins ein Schreiben, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Vor den Fragen der Kinder- und Frauenarbeit, der Sonntagsarbeit und der Arbeitszeit, treten alle anderen politi- schen und diplomatischen Fragen in den Hintergrund.

Man hat mir vor einigen Jahren vorgeworfen, ich sei ein schlechter Nationalökonom, weil ich sagte, daß die verhei- ratheten Frauen und Mütter, welche durch den Vertrag der Ehe sich verpflichtet haben, eine Familie zu gründen und ihre Kinder zu erziehen, weder das Recht noch die Macht haben, sich mit Verletzung der von ihnen in erster Linie als Gattinnen und Mütter übernommenen Pflichten vertraglich für so und so viele Stunden täglich zu binden. Ein solcher Vertrag ist, ipso facto, ungeseklich oder ungültig. Sie haben recht gut dieses große Gesez der Moral hervorgehoben, ohne welches wir eine Horde, statt einer Nation, haben werden. Ohne Häuslichkeit keine Nation!

Ebenso verhält es sich mit den Männern. So lange die Arbeitsstunden nur durch den Nutzen der Arbeitsherrn be- stimmt werden, wird kein Arbeiter sich eines menschenwürdigen Daseins erfreuen können. Der bescheidenste Arbeiter hat, so gut wie der Reiche und Gelehrte, einige Stunden nöthig, um seinen Geist zu pflegen; wenn er nicht über so viel Zeit ver- fügen kann, so sinkt er zur reinen Maschine oder zum Lastthier herab. Was wird das für eine Nation sein, die aus solchen Leuten gebildet wird? Welches das häusliche, politische oder soziale Leben solcher Menschen? Und gleichwohl werden der Individualismus und die Volkswirthschaft der letzten fünfzig Jahre uns hiezu führen.

Die Volkswirthschaft umfaßt in Wahrheit Alles, was den allgemeinen Reichthum eines Volkes bildet. Sie umfaßt, begrenzt und regelt alle Interessen und Handlungen der Menschen, welche eine Gesellschaft bilden; sie regelt dieselben nach dem Geseze einer höheren Moral, welches dasjenige der Natur und Gottes ist.

Das sind die Fragen, welche Sie dem öffentlichen Ge- wissen Europas dargelegt haben, und worin Sie von Leo XIII. und dem deutschen Kaiser unterstützt werden. Ich hoffe, daß Millionen unserer Brüder, welche unter dem Joche einer auf's Neußerste getriebenen Arbeit seufzen, ihre Lage verbessert sehen werden.

Ihr treuer Freund

Kardinal Manning.“

—y—. Das Fest vom kostbarsten Blute, (pretiosissimi Sanguinis) und die hl. Blut-Reliquien.

II.

Die Sage der mittelalterlichen Dichter — Wolfram von Eschenbach u. A. — vom hl. Gral ist nichts anderes als die ins Gewand der epischen Poesie gekleidete Legende des christlichen Mittelalters vom kostbaren Blute. Der hl. Gral ist die aus einem Coral-Edelsteine geformte Schüssel des hl. Abendmahles, — das Gefäß, in welchem Christus das Osterlamm genoß und worin Joseph von Arimathäa das vom Kreuze geflossene Blut Christi auffieng. Hüter des hl. Grals zu sein ist auf Erden die höchste Ehre

das größte Glück. Ein königliches Ritter- und Heldenthum wirbt um diese Ehre, dieses Glück. Doch nur die Ritter sind dazu berufen, die sich ebenso durch Reinigkeit, Frömmigkeit und Demuth als durch Tapferkeit auszeichnen. Parzival wird erst dann Gralsritter und König des hl. Grals als „sich erhoben seines Herzens Neue und er durch Armut um den Himmel warb.“ Diese mittelalterliche Legende vom hl. Blute, die der priesterlich ernste Wolfram von Eschenbach, von Friedr. von Schlegel „der größte deutsche Dichter“ genannt, durch ein herrliches Werk der Dichtkunst¹⁾ verewigt hat, stützt sich in ihrem Hauptgedanken — Auffammlung des hl. Blutes durch Joseph von Arimathäa — auf jenes apokryphe Nikodemus-Evangelium, dessen Werth als historisches Zeugniß von der kirchlichen Wissenschaft, trotz seines dogmatischen Unwerthes anerkannt ist, und das nach dem Auszuge des Erzbischofs Vinkeln von Canterbury auf dem englischen National-Concil von 1247, welches Concil von einer an König Heinrich III. von Jerusalem überbrachten Reliquie erklärte: daß dieselbe wahrhaft ein Theil des Passionsblutes unseres Erlösers sei, — des kostbaren Blutes mit folgenden Worten Erwähnung thut:

„Nach dem Tode Jesu verlangte Joseph von Arimathäa ohne Furcht von Pilatus den Leichnam Jesu und er erhielt denselben, weil er ein einflußreicher Mann war. Trotz des Murrens der Juden löste Joseph den mit Blut und Wunden bedeckten hl. Leib in frommer Ehrfurcht vom Kreuze ab. Um diesen ehrwürdigen Leib nicht unehrerbietig zu berühren, hatte er sich mit einem weißen Linnentuch umgürtet. Er trocknete darauf von den noch feuchten und blutigen Wunden und von den äußersten Enden des Kreuzes, wo die Nägel Hände und Füße des Herrn durchbohrt hatten, sorgfältig das Blut ab Als er den Leichnam in die Nähe der Grabesstätte gebracht, wusch er denselben ganz und bewahrte in einem sehr reinen (Edelstein-) Gefäß das gebrauchte und vom Blute geröthete Wasser auf. Noch ehrfurchtvoller aber hob er das Blut auf, welches aus des Herrn Füßen und Händen geflossen Beide Reliquien bewahrte er als ein unschätzbares Kleinod für sich und seine Nachkommen.“

Diese ganze Erzählung, sagen die Bollandisten, enthält nichts, was nicht bis auf die unbedeutendsten Einzelheiten durchaus glaubwürdig wäre. Man kann mit Grund annehmen, daß die frommen Gläubigen, welche Jesum in's Grab legten, auf gleiche Weise das Blut auffammelten, welches auf dem Kreuzwege und auf Golgatha zur Erde gestossen war. Dieses kostbarste, heiligste Blut durfte nicht mit Füßen getreten und verunehrt werden. Die große Sorgfalt der ersten Christen bei Auffammlung und Aufbewahrung des Martyrer-Blutes, wie solches geschichtlich und archäologisch erwiesen ist, läßt

¹⁾ Wolfram's Parzival verbindet die Artus Sage vom weltlichen und die Grals Sage vom geistlichen Ritterthume zu einem unsterblichen Epos.

darauf schließen, daß man das Blut Jesu Christi auf dem Calvarienberge gewiß möglichst wird aufgesammelt haben. Sind demnach die geschichtlichen Zeugnisse, welche direkte die Existenz von Reliquien des Passionsblutes bezeugen, auch nicht zahlreich, so reichen die vorhandenen doch hin, die Existenz solcher Reliquien auf Erden außer Zweifel zu stellen . . . (R.-L. 2. Band, S. 929 u. f.).

Der hl. Hieronymus erzählt, daß man noch zu seiner Zeit an der Geißelsäule zu Rom die Blutflecken des daran geißelten Heilandes erkennen konnte und bemüht war, dieselben zu erhalten. Aber nicht minder als diese Säule mit den Spuren des kostbaren Blutes ehrte der Frommsinn des christlichen Volkes — und thut es heute noch — die „heilige Stiege“ (scala sancta) an jener Lateran-Kirche zu Rom, die genannt wird die Mutter aller Kirchen des Erdkreises, — welche „Scala Santa“ aus dem Gerichtshofe des Pilatus mit Spuren des hl. Blutes dorthin gekommen und über der mit Recht die Worte stehen „non est toto in orbe sanctior locus.“ Auch vielfach anderswo im Abendlande verehrt das gläubige Volk Reliquien des Passionsblutes, nicht allein in Italien, (Turin, Mantua u. s. w.) auch in Frankreich und Deutschland (Aachen, Brügge, Reichenau, Stams im Tirol, bei Regensburg und Augsburg zc.) Einsender dieser dem kostbaren Blute huldigenden Zeilen war am Freitag nach Christi Himmelfahrt dieses Jahres selbst Zeuge davon, wie das katholische Bewußtsein des braven katholischen Volkes Württembergs in der berühmten Kirche der ehemaligen Benediktiner-Abtei Altdorf-Weingarten jene hl. Blutsreliquie ehrte, die (wovon später ausführlich) im Mai 1090 dorthin übertragen wurde als ein Drittheil — einstens dem Kaiser Heinrich V. geschenkt — der wunderthätigen Reliquie des heiligsten Blutes zu Mantua. Vergl. „R.-Ztg.“ vom 24. Mai d. J.

(Fortsetzung folgt.)

† Hochw. Vater Leopold Kappeler, O. Cap., Definitor und Custos.

(Correspondenz aus Sursee vom 15. Juli.)

Heute hat sich unter zahlreicher Betheiligung von Seite der Geistlichkeit und des Volkes das Grab geschlossen über den Leichnam des A. R. P. Leopold Kappeler, Ord. Cap., Vicar in Sursee und Definitor und Custos der schweizerischen Kapuzinerprovinz. P. Leopold wurde in seiner Vaterstadt Sursee geboren den 6. Januar 1826. Nach frühzeitigem Tode seiner Eltern wurde er von Verwandten erzogen. Er besuchte die Schulen seiner Heimatgemeinde und nachher studirte er am Gymnasium in Luzern. Im Jahre 1847 begab er sich zu Luzern in's Noviziat der B. Kapuziner. In der Gefahr, welche der Sonderbundskrieg dem Kloster brachte, mußte sich Frater Leopold mit seinen Mitnovizen Pius und Remigius für kurze Zeit nach Stans flüchten; sie kehrten aber bald auf das Wesemlin zurück und legten am 15. September 1848 die feierlichen Ordensgelübde ab. Die Jahre der Studien der

Philosophie und Theologie brachte Fr. Leopold, so viel mir bekannt ist, entweder ganz oder theilweise in Solothurn zu, wo er am 12. Oktober 1851 die hl. Priesterweihe erhielt. Das Feld der ersten Wirksamkeit nach absolvirten Studien war für P. Leopold die Ostschweiz. In den Klöstern Mels, Appenzell und Näfels, an letzterem Orte als Vicarius lebte und wirkte P. Leopold bis zum Herbst 1863. Von dieser Zeit an war er stets Oberer entweder als Guardian oder Vicarius und zwar in Wyl, Zug, Sarnen, Sursee, Luzern, wo er 2 Jahre auch Stadtprediger war, und Stans. Am längsten stand er den Klöstern Luzern, Sursee und Wyl vor. Im Jahre 1876 wählte das Provinzialkapitel den P. Leopold in die Definition, welcher er — mit Unterbruch von 1885—1888 — bis zum Tode angehörte. Zur Zeit des Generalkapitels 1884 zu Rom bekleidete R. P. Leopold während der Abwesenheit des R. P. Provinzials auch das Amt des Provinz-Vicars.

P. Leopold war ein gewissenhafter Ordensmann, leutselig und freundlich gegen Jedermann, gemüthvoll und gesellig. Diese Eigenschaften erwarben ihm viele Freunde. Als Oberer war er ein milder, liebevoller Vater und geliebt von seinen Mitbrüdern. Den Seelsorgspriestern Dienste erweisen zu können, war seine Freude. Er selbst war ein eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn und erfreute sich großen Vertrauens bei allen Ständen als Beichtvater und Rathgeber.

Obwohl von großer und starker Statur und Constitution, wurde R. P. Leopold seit Jahren doch öfters von krankhaften Zwischenfällen heimgesucht, und in den letzten Jahren (seit 1888 war er in Sursee) wurden seine Kräfte in Folge eines Herzübels immer mehr gebrochen. Um Mitte Januar dieses Jahres schien eine heftige Krankheit ihm schnell den Lebensfaden abschneiden zu wollen. Gott ergeben rüstete er sich auf die große Reise in die Ewigkeit. Doch der Herr über Leben und Tod zögerte mit der Abberufung. Scheinbar erholte sich P. Leopold für ganz kurze Zeit ein wenig, doch konnte keine ärztliche Kunst und nicht die sorgfältigste Pflege die Gesundheit wiederbringen. Herzkrankheit, Wassersucht u. zehrten seine Kräfte auf, und durch lange, und — besonders in der letzten Zeit — schwere Leiden wurde P. Leopold als Frucht für das ewige Leben zur Reise geführt. Durch kindlich frommes Gebet und fleißigen Empfang der göttlichen Gnadenmittel gestärkt, ertrug er Krankheit und Schmerzen mit christlicher Geduld und sah mit völliger Ergebung in den göttlichen Willen dem Tode entgegen, der am Schutzengelfest Morgens 6 Uhr sanft ihn der irdischen Banne entledigte. Requiescat in pace!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Seine Eminenz Kardinal Mermillod hat folgendes Schreiben an den Staatsrath des Kantons Waadt gerichtet, um seine Erhebung zur Kardinalswürde anzuzeigen:

Rom, den 3. Juli 1890.

Herr Präsident!

Um Ihnen die Mittheilung von der hohen Ehre, die mir unverdienter Weise zu Theil geworden ist, anzuzeigen, wollte

ich das Ende der Ceremonien abwarten, durch welche der hl. Vater Leo XIII. mir soeben den Purpur verliehen hat. Nur der Vorliebe des hl. Vaters für die Schweiz verdanke ich diese hohe Auszeichnung. Die wohlwollenden Beziehungen, die ich stets mit dem hohen Staatsrath von Waadt gepflegt, machen es mir zur Pflicht, Sie schon vor meiner Rückkehr in die Schweiz von meiner Ernennung zum Kardinal in Kenntniß zu setzen. Und gewiß, ich fühle die Verantwortung als Kardinal weit mehr, als die damit verbundene Würde. Es ist ein neuer Sporn, um meine schwachen Kräfte dem Frieden und dem Gedeihen unseres theuren Vaterlandes zu weihen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(Gez.) † Caspar Kardinal Mermillod,
Bischof von Lausanne und Genf.

Laut Bekanntmachung vom 12. Juli hat der Staatsrath von Waadt den Brief Seiner Eminenz folgenderweise beantwortet:

„Indem Wir Ihnen für diese Mittheilung, sowie für Ihre damit verbundenen patriotischen Gesinnungen bestens danken, vereinigen Wir uns mit den Gefühlen der Freude, welche die katholischen Pfarreien Unseres Kantons zur Stunde an den Tag legen. Wir zweifeln keineswegs, daß der große Beweis des Vertrauens, welcher ihrem geistlichen Führer zu Theil geworden, dazu beiträgt, den Geist des gegenseitigen Wohlwollens aufrecht zu erhalten, welcher stets Unsere amtlichen Beziehungen beseelt hat, sei es mit diesen Pfarreien, sei es mit dem Episkopat, von welchem sie abhängen.“

Seine Eminenz im Bundespalast.

Kardinal Mermillod hat gewünscht, auf seiner Durchreise durch die Bundesstadt auch vom Bundesrath empfangen zu werden. Herr Bundespräsident Richonnet hat das diesbezügliche Gesuch bejahend beantwortet und seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Kardinal am 15. Juli Abends 4 Uhr zu empfangen.

Zur bestimmten Stunde fuhr Hochderselbe, mit dem römischen Purpur angethan, von seinem Generalvikar Hochw. Hr. Bellerin in violetter und seinem Sekretär Chausat in schwarzer Soutane begleitet, in geschlossenem Wagen zum Bundespalast. Im Empfangsalon waren Sitze in Hufeisenform aufgestellt. Der Kardinal nahm Platz. Zu seiner Rechten saß Herr Präsident Richonnet. Es wurde keine Rede gehalten; die Unterhaltung war vielmehr vertraulicher Art, eine gegenseitige Begrüßung.

Der Kardinal sagte zum Bundespräsidenten, wie glücklich er sei, den konfessionellen Frieden wieder hergestellt zu sehen; er überbrachte die Wünsche des hl. Vaters für die Wohlfahrt der Schweiz, der er von ganzem Herzen ergeben ist. Er fügte hinzu, daß der hl. Vater in Erwägung der allgemeinen europäischen Lage und der sozialen Verhältnisse überzeugt sei, daß die Schweiz in Europa zur Lösung dieser Schwierigkeiten nothwendig sei.

Der Besuch dauerte 20 Minuten. Der Kardinal und

Literarisches.

sein Gefolg verließen den Salon, bis zum Wagen vom Kanzler begleitet.

Abends Diner von 10 Couverts im Bernerhof. An demselben theilten sich die in Bern anwesenden Bundesräthe, der Kanzler, der Kardinal und sein Gefolge, der Pfarrer von Bern, Herr Stammeler, und der Bruder des Kardinals, der Ehrwürdige Kapuzinerpater. Der Besuch machte den Eindruck eines freundschaftlichen Beisammenseins.

Murgau. Zur Ordnung der Verhältnisse zwischen den Angehörigen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Confession im Frickthal legte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe drei Dekretsentwürfe vor, welche bezwecken:

1. die Errichtung einer römisch-katholischen Pfarrei Mumpf und einer christ-katholischen Pfarrei Obermumpf, erstere umfassend die römisch-katholischen Einwohner der Gemeinden Mumpf, Wallbach und Obermumpf, letztere die christ-katholischen Einwohner der gleichen Gemeinden;

2. die Errichtung einer christ-katholischen Pfarrei Hellikon, umfassend die christ-katholischen Einwohner der Gemeinden Wegenstetten, Hellikon und Zuggen;

3. die Errichtung einer christ-katholischen Pfarrei Olsberg und einer römisch-katholischen Pfarrei Kaiseraugst, erstere umfassend die christ-katholischen Einwohner von Olsberg und Kaiseraugst, letztere die römisch-katholischen Einwohner der beiden Gemeinden.

Diese Dekrete wurden durch Regierungsschlußnahme dem christ-katholischen Synodalausschusse und dem römisch-katholischen Synodalrathe laut deren Organisationen zur Vorbezugachtung v. erwiesen. („Botschaft.“)

Italien. Rom, 16. Juli. Der Papst verließ (?) gestern Vormittag den Vatikan. Er fuhr, gefolgt von zwei Nobelgardisten und einem zweiten Wagen, durch das erste vatikanische Thor in die Via fundamenta, wo sich die Schweizergarden befinden. Dann kehrte er durch das nach der Museumsstraße gelegene Thor in den Vatikan zurück. Die italienische Schilowache vor dem Münzgebäude präsentirte das Gewehr und die Passanten auf der Straße knieten nieder, um den Segen zu empfangen. Nähere Berichte und die Bestätigung dieses auffallenden Telegramms sind abzuwarten.

Deutschland. Am 8. ds. ist der Hochwft. Erzabt Dr. Maurus Wolter in Beuron gestorben. Der Hochwft. Prälat ist am genannten Tage um 7 Uhr Früh in Folge einer Gedärmentzündung nach dreitägigem Krankenlager wohl vorbereitet, umgeben von sämtlichen zum Generalkapitel versammelten Aelte der Beuroner Kongregation, im 65. Lebensjahre selig im Herrn entschlafen. Erzabt Wolter, der Verfasser einer herrlichen, geist- und herzerhebenden Psalmenerklärung („Psallite sapienter“), ist am 4. Juli 1825 zu Bonn geboren, wurde 1850 zum Priester geweiht, war dann in der Seelsorge thätig bis er in Perugia das Kleid des hl. Benedikt nahm; 1860 gründete er die Congregation und wurde am 20. September 1868 zum Abte gewählt; die Würde eines Erzabtes bekleidete er seit 1884. R. I. P.

Dogmengeschichte der neueren Zeit. (Seit 1517 n. Chr.) Von Dr. Joseph Schwann, o. ö. Professor der Theologie an der Königl. Akademie zu Münster. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. X u. 415 S. M. 5. Vorliegendes Werk bildet den XX. Band der bei Herder erscheinenden „Theologischen Bibliothek“. Es ist der IV. und zugleich der Schlußband der bekannten und vorzüglichen Dogmengeschichte des Verfassers. Nach einer orientirenden Einleitung, „Vorhalle“, zur Dogmengeschichte der neueren Zeit, wird der behandelnde Stoff unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt. 1. Die Entwicklung der Lehre über Gott in der nachtridentinischen Zeit. 2. Die Geschichte der christologischen Dogmen in der neuern Zeit. 3. Die Geschichte der anthropologischen Lehren über Urzustand, Sünde, Gnade und Rechtfertigung in der nachtrid. Zeit. 4. Die Entwicklung der Dogmen, welche sich auf die Glaubensquellen, die Kirche und die Sakramente beziehen. Die einzelnen Dogmen, angegriffen durch die Reformatoren und die spätern Irlehrer, wieder in's Licht gestellt und formulirt, besonders durch das Tridentinum und Vatikanum, finden ihre klare und gründliche geschichtliche Darstellung. Das Studium dieser „Dogmengeschichte“ ist um so belehrender, weil in manchen Punkten die Controverse noch fortdauert, manche Lehre auch in der Gegenwart noch bestritten, geleugnet oder entstellt wird. Möchte daher das treffliche Werk viele Leser finden!

Die Grundirrhümer unserer Zeit. Von Peter Koch, S. J. Fünfte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 114 S. 6) Pf. In Anschließung an das Rundschreiben des hl. Vaters Pius IX. vom 8. Dezember 1864 werden die irrigen Lehren des Pantheismus, Naturalismus und absoluten Rationalismus, sowie des Indifferentismus und Latitudinarismus, mit der bekannten, dem Verfasser eigenthümlichen logischen Schärfe und überzeugenden Gründlichkeit besprochen und widerlegt. Ein vortreffliches Büchlein, sehr geeignet, um sich bezüglich der genannten auch heute noch herrschenden Irthümer zu orientiren und sich gegenüber denselben zu vertheidigen.

Portiunkula-Ablass.

Der Portiunkula-Ablass kann in allen Kirchen, die mit der bischöflichen Erlaubniß als Drittordens-Kirchen gelten und in welchen Ordensversammlungen gehalten, wie in unsern Klosterkirchen gewonnen werden und zwar «Toties, quoties.»

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1890.

	Fr. Ct
Uebertrag laut Nr. 26:	15,243 21
Von N. N. im Kanton St. Gallen	200 —
Aus der Gemeinde Jonschwil	75 —

KREUZWEG in Relief. (Verlag von Herder in Freiburg i. B.)

14 Stationen.

Neue
Compositionen.

Grösse
(ohne Rahmen):
71 cm Höhe,
56 cm Breite.



Station mit gotischem Rahmen.

Grösse (mit Rahmen):
185 cm hoch, 84 cm breit.

Preise ohne Rahmen:

Ausführung in **Cement**, graue oder rothe Sandsteinfarbe, unbemalt M. 540.
Mit einfacher Bemalung M. 700.

Ausführung in **Steinmasse** (Hartguss), weiss, unbemalt M. 660.

Fein polychromirt, Hintergrund vergoldet M. 880.

Ausführung in **Terra cotta** (gebrannter Thon), graue Sandsteinfarbe, unbemalt M. 900.

Fein polychromirt, Hintergrund vergoldet M. 1200.

Bei der Ausführung in Terra cotta sind die Bilder nur 66 × 51 1/2 cm gross, weil die Masse beim Brennen eingeht.

Ausführung in **Lindenholz**, fein geschnitzt und polychromirt M. 1700.

Holzrahmen in solidester Ausführung in romanischem, gotischem und Renaissance-Stil zum Preise von M. 350 bis M. 575; näheres laut Prospect, der gratis und franco von jeder Buch- und Kunsthandlung oder direct vom Verleger zu haben ist.

Urtheile.

„Die Kreuzweg-Stationen sind bereits in der Pfarrkirche an ihre Stellen gehängt und bilden eine wirkliche Stierde unseres schönen Gotteshauses, finden auch allgemeinen Beifall. Mit Recht — denn Gruppierung und Colorit der Bilder, besonders auch der Ausdruck der Gesichtszüge sind schön. Dazu die stilgerechten, soliden und in ihrer Einfachheit edlen Rahmen.“

Weinheim, den 27. Februar 1889.

Dr. Kayser, Stadtpfarrer.

„Die Ausführungen athmen alle, bei naiver jedoch nobler Modellirung, beliebiger Behandlung der Einzelheiten, religiöse Strenge und fromme Innigkeit. Der Gesamteindruck des auch im Format gut gewählten Kreuzweges ist der eines echten, monumentalen Kirchenschmuckes; dabei ist der Preis der Stationen nicht hoch.“

Heidelberg, den 4. März 1889.

Maier,

Architekt und Erzbischöflicher Baninspector.

„Wir können nicht unterlassen, auf diese Kreuzweg-Stationen angelegentlich aufmerksam zu machen, die ihrer würdigen Einfachheit, ihrer künstlerischen, effectvollen Ausführung, ihrer Dauerhaftigkeit wie ihres billigen Preises wegen sich von selbst empfehlen.“

Freiburg, den 8. Februar 1889.

Karl Mayer, Domustos.

Verlag von HERDER in Freiburg im Breisgau.

58



Léonard Zülly,

Goldschmied in Sursee,

empfiehlt sich höfl. der Hochw. Geistlichkeit für
Herstellung & Renovation kirchlicher Geräthe
unter Zusicherung billiger und gewissenhafter
Bedienung.

Spezialität in Feuervergoldung von Messkelchen.

Aeltestes Goldschmiedegeschäft in der Schweiz
mit zwei gut eingerichteten Werkstätten.

Zeugnisse stets zu Diensten. (16^e)

Informationen auf Wunsch auch durch Tit. Pfarr-
amt und den Hochw. Herrn Custos Beck in Sursee.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.

Atelier für kirchliche Kunst

von **Edmund Müller**, Bildhauer

in Wpf., St. St. Gallen.

Prämirt an der deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung in München 1888.

Anfertigung von figurlichen und ornamentalen Bildhauerarbeiten aus Holz, Stein,
Gyps etc. für kirchliche Zwecke. Spezialität: Heiligenstatuen aus Holz in einfacher und
Bemalung. — Künstlerische Ausführung. 48^e

Altarbauten

und

Grabmonumente,

Hohe Weihnachts-

und

St. Grabdarstellungen

empfiehlt unter besten Referenzen

Kunstatelier Ameln,

56^e

Sursee, St. Luzern.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-
zeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an

Sekundar- und höhern Primarschulen

von

Arnold Walthar,
Domkaplan.

3. Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar
20 Cts.